

Bekanntmachung

Nach § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes -NWG- sind Gewässerschauen durchzuführen. Die Landkreise Osterholz und Rotenburg/W. als zuständige Wasserbehörden haben den Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (GLV) beauftragt, die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer III. Ordnung zu schauen. Über die genaue Lage der Gewässer kann die Geschäftsstelle des Verbandes (Tel. 04792/931217) Auskünfte erteilen.

Die genannten Gewässer sind Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 40 NWG. Sie sind gemäß § 69 NWG von dem jeweiligen Eigentümer zu unterhalten; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger. Anlieger ist der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an das Gewässer angrenzt. Die unterhaltungspflichtigen Grundstückseigentümer sind dafür verantwortlich, dass bis zum Tage der Schau das Gewässer von Kraut, Anlandungen, hineingewachsenem Busch, Sand- und Schlammablagerungen sowie sonstigen Vorfluthindernissen gereinigt ist und dass die Böschungen gemäht sind. Ein Treibenlassen des Räumgutes ist nicht zulässig. Es ist mindestens 0,80 m vom Uferrand entfernt abzusetzen. Die Unterhaltungspflichtigen haben das Recht, an der Gewässerschau teilzunehmen. Ihnen wird damit zugleich die Gelegenheit zur sachlichen Äußerung gegeben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung können die erforderlichen Arbeiten nach § 128 NWG in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.S.9) in der z. Zt. geltenden Fassung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden. Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass bei allen zu treffenden Maßnahmen zum Ausgleich des entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

GLV Teufelsmoor Termin: **01.12.2023** **S4122**

Graben 7, Heidhörngraben, Gräben in den Rhader Bruchwiesen

GLV Teufelsmoor Termin: **06.12.2023** **S5133**

Findorfer Dammgraben, Ostegraben, Glashüttenkanal in Findorf, Graben am Schwarzen Damm in Karlshöfen, Grenzgraben Karlshöfen-Glinstedt, Gräben am Rummeldeisdamm, Graben am Stelljesdamm, Graben im Kötnermoor, Gräben im Seemoor und Graben A in den Teilen

-

Bekanntmachung

Nach § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes -NWG- sind Gewässerschauen durchzuführen. Die Landkreise Osterholz und Rotenburg/W. als zuständige Wasserbehörden haben den Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (GLV) beauftragt, die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer III. Ordnung zu schauen. Über die genaue Lage der Gewässer kann die Geschäftsstelle des Verbandes (Tel. 04792/931217) Auskünfte erteilen.

Die genannten Gewässer sind Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 40 NWG. Sie sind gemäß § 69 NWG von dem jeweiligen Eigentümer zu unterhalten; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger. Anlieger ist der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an das Gewässer angrenzt. Die unterhaltungspflichtigen Grundstückseigentümer sind dafür verantwortlich, dass bis zum Tage der Schau das Gewässer von Kraut, Anlandungen, hineingewachsenem Busch, Sand- und Schlammablagerungen sowie sonstigen Vorfluthindernissen gereinigt ist und dass die Böschungen gemäht sind. Ein Treibenlassen des Räumgutes ist nicht zulässig. Es ist mindestens 0,80 m vom Uferrand entfernt abzusetzen. Die Unterhaltungspflichtigen haben das Recht, an der Gewässerschau teilzunehmen. Ihnen wird damit zugleich die Gelegenheit zur sachlichen Äußerung gegeben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung können die erforderlichen Arbeiten nach § 128 NWG in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.S.9) in der z. Zt. geltenden Fassung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden. Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass bei allen zu treffenden Maßnahmen zum Ausgleich des entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

GLV Teufelsmoor Termin: **06.12.2023** **S5133**

Findorfer Dammgraben, Ostegraben, Glashüttenkanal in Findorf, Graben am Schwarzen Damm in Karlshöfen, Grenzgraben Karlshöfen-Glinstedt, Gräben am Rummeldeisdamm, Graben am Stelljesdamm, Graben im Kötnermoor, Gräben im Seemoor und Graben A in den Teilen

GLV Teufelsmoor Termin: **13.12.2023** **S5113**

Gräben im Weißen Moor in Karlshöfen, Graben an der Dorfstraße Barkhausen/Ober-Barkhausen, Gräben im Glinstedter Moor, Vorflutgräben in Forstort-Anfang

Bekanntmachung

Nach § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes -NWG- sind Gewässerschauen durchzuführen. Die Landkreise Osterholz und Rotenburg/W. als zuständige Wasserbehörden haben den Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (GLV) beauftragt, die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer III. Ordnung zu schauen. Über die genaue Lage der Gewässer kann die Geschäftsstelle des Verbandes (Tel. 04792/931217) Auskünfte erteilen.

Die genannten Gewässer sind Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 40 NWG. Sie sind gemäß § 69 NWG von dem jeweiligen Eigentümer zu unterhalten; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger. Anlieger ist der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an das Gewässer angrenzt. Die unterhaltungspflichtigen Grundstückseigentümer sind dafür verantwortlich, dass bis zum Tage der Schau das Gewässer von Kraut, Anlandungen, hineingewachsenem Busch, Sand- und Schlammablagerungen sowie sonstigen Vorfluthindernissen gereinigt ist und dass die Böschungen gemäht sind. Ein Treibenlassen des Räumgutes ist nicht zulässig. Es ist mindestens 0,80 m vom Uferrand entfernt abzusetzen. Die Unterhaltungspflichtigen haben das Recht, an der Gewässerschau teilzunehmen. Ihnen wird damit zugleich die Gelegenheit zur sachlichen Äußerung gegeben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung können die erforderlichen Arbeiten nach § 128 NWG in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.S.9) in der z. Zt. geltenden Fassung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden. Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass bei allen zu treffenden Maßnahmen zum Ausgleich des entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

GLV Teufelsmoor

Termin: 06.12.2023

S5133

Findorfer Dammgraben, Ostegraben, Glashüttenkanal in Findorf, Graben am Schwarzen Damm in Karlshöfen, Grenzgraben Karlshöfen-Glinstedt, Gräben am Rummeldeisdamm, Graben am Stelljesdamm, Graben im Kötnermoor, Gräben im Seemoor und Graben A in den Teilen

-

Bekanntmachung

Nach § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes -NWG- sind Gewässerschauen durchzuführen. Die Landkreise Osterholz und Rotenburg/W. als zuständige Wasserbehörden haben den Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (GLV) beauftragt, die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer III. Ordnung zu schauen. Über die genaue Lage der Gewässer kann die Geschäftsstelle des Verbandes (Tel. 04792/931217) Auskünfte erteilen.

Die genannten Gewässer sind Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 40 NWG. Sie sind gemäß § 69 NWG von dem jeweiligen Eigentümer zu unterhalten; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger. Anlieger ist der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an das Gewässer angrenzt. Die unterhaltungspflichtigen Grundstückseigentümer sind dafür verantwortlich, dass bis zum Tage der Schau das Gewässer von Kraut, Anlandungen, hineingewachsenem Busch, Sand- und Schlammablagerungen sowie sonstigen Vorfluthindernissen gereinigt ist und dass die Böschungen gemäht sind. Ein Treibenlassen des Räumgutes ist nicht zulässig. Es ist mindestens 0,80 m vom Uferrand entfernt abzusetzen. Die Unterhaltungspflichtigen haben das Recht, an der Gewässerschau teilzunehmen. Ihnen wird damit zugleich die Gelegenheit zur sachlichen Äußerung gegeben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung können die erforderlichen Arbeiten nach § 128 NWG in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.S.9) in der z. Zt. geltenden Fassung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden. Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass bei allen zu treffenden Maßnahmen zum Ausgleich des entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

GLV Teufelsmoor

Termin: 13.12.2023

S5113

Gräben im Weißen Moor in Karlshöfen, Graben an der Dorfstraße Barkhausen/Ober-Barkhausen, Gräben im Glinstedter Moor, Vorflutgräben in Forstort-Anfang

Bekanntmachung

Nach § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes -NWG- sind Gewässerschauen durchzuführen. Die Landkreise Osterholz und Rotenburg/W. als zuständige Wasserbehörden haben den Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (GLV) beauftragt, die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer III. Ordnung zu schauen. Über die genaue Lage der Gewässer kann die Geschäftsstelle des Verbandes (Tel. 04792/931217) Auskünfte erteilen.

Die genannten Gewässer sind Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 40 NWG. Sie sind gemäß § 69 NWG von dem jeweiligen Eigentümer zu unterhalten; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger. Anlieger ist der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an das Gewässer angrenzt. Die unterhaltungspflichtigen Grundstückseigentümer sind dafür verantwortlich, dass bis zum Tage der Schau das Gewässer von Kraut, Anlandungen, hineingewachsenem Busch, Sand- und Schlammablagerungen sowie sonstigen Vorfluthindernissen gereinigt ist und dass die Böschungen gemäht sind. Ein Treibenlassen des Räumgutes ist nicht zulässig. Es ist mindestens 0,80 m vom Uferrand entfernt abzusetzen. Die Unterhaltungspflichtigen haben das Recht, an der Gewässerschau teilzunehmen. Ihnen wird damit zugleich die Gelegenheit zur sachlichen Äußerung gegeben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung können die erforderlichen Arbeiten nach § 128 NWG in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.S.9) in der z. Zt. geltenden Fassung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden. Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass bei allen zu treffenden Maßnahmen zum Ausgleich des entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

GLV Teufelsmoor

Termin: 13.12.2023

S5102

Vorflutgräben Klenkendorfer Moor (Heinrichsdorf), Grenzgraben Augustendorf/Heinrichsdorf, Graben nördlich Flurstück 2/1, Flur 3, Gemarkung Sandbostel, Graben M, Graben an der K 148 vom Hof Metscher bis Graben M, Graben am Mühlendamm, Verbandsanlagen Oberklenkendorfer Kanal und Graben A und C

Bekanntmachung

Nach § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes -NWG- sind Gewässerschauen durchzuführen. Die Landkreise Osterholz und Rotenburg/W. als zuständige Wasserbehörden haben den Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (GLV) beauftragt, die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer III. Ordnung zu schauen. Über die genaue Lage der Gewässer kann die Geschäftsstelle des Verbandes (Tel. 04792/931217) Auskünfte erteilen.

Die genannten Gewässer sind Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 40 NWG. Sie sind gemäß § 69 NWG von dem jeweiligen Eigentümer zu unterhalten; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger. Anlieger ist der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an das Gewässer angrenzt. Die unterhaltungspflichtigen Grundstückseigentümer sind dafür verantwortlich, dass bis zum Tage der Schau das Gewässer von Kraut, Anlandungen, hineingewachsenem Busch, Sand- und Schlammablagerungen sowie sonstigen Vorfluthindernissen gereinigt ist und dass die Böschungen gemäht sind. Ein Treibenlassen des Räumgutes ist nicht zulässig. Es ist mindestens 0,80 m vom Uferrand entfernt abzusetzen. Die Unterhaltungspflichtigen haben das Recht, an der Gewässerschau teilzunehmen. Ihnen wird damit zugleich die Gelegenheit zur sachlichen Äußerung gegeben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung können die erforderlichen Arbeiten nach § 128 NWG in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.S.9) in der z. Zt. geltenden Fassung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden. Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass bei allen zu treffenden Maßnahmen zum Ausgleich des entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

GLV Teufelsmoor

Termin: 13.12.2023

S5113

Gräben im Weißen Moor in Karlshöfen, Graben an der Dorfstraße Barkhausen/Ober-Barkhausen, Gräben im Glinstedter Moor, Vorflutgräben in Forstort-Anfang

Bekanntmachung

Nach § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes -NWG- sind Gewässerschauen durchzuführen. Die Landkreise Osterholz und Rotenburg/W. als zuständige Wasserbehörden haben den Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (GLV) beauftragt, die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer III. Ordnung zu schauen. Über die genaue Lage der Gewässer kann die Geschäftsstelle des Verbandes (Tel. 04792/931217) Auskünfte erteilen.

Die genannten Gewässer sind Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 40 NWG. Sie sind gemäß § 69 NWG von dem jeweiligen Eigentümer zu unterhalten; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger. Anlieger ist der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an das Gewässer angrenzt. Die unterhaltungspflichtigen Grundstückseigentümer sind dafür verantwortlich, dass bis zum Tage der Schau das Gewässer von Kraut, Anlandungen, hineingewachsenem Busch, Sand- und Schlammablagerungen sowie sonstigen Vorfluthindernissen gereinigt ist und dass die Böschungen gemäht sind. Ein Treibenlassen des Räumgutes ist nicht zulässig. Es ist mindestens 0,80 m vom Uferrand entfernt abzusetzen. Die Unterhaltungspflichtigen haben das Recht, an der Gewässerschau teilzunehmen. Ihnen wird damit zugleich die Gelegenheit zur sachlichen Äußerung gegeben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung können die erforderlichen Arbeiten nach § 128 NWG in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.S.9) in der z. Zt. geltenden Fassung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden. Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass bei allen zu treffenden Maßnahmen zum Ausgleich des entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

GLV Teufelsmoor

Termin: 13.12.2023

S5102

Vorflutgräben Klenkendorfer Moor (Heinrichsdorf), Grenzgraben Augustendorf/Heinrichsdorf, Graben nördlich Flurstück 2/1, Flur 3, Gemarkung Sandbostel, Graben M, Graben an der K 148 vom Hof Metscher bis Graben M, Graben am Mühlendamm, Verbandsanlagen Oberklenkendorfer Kanal und Graben A und C

Bekanntmachung

Nach § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes -NWG- sind Gewässerschauen durchzuführen. Die Landkreise Osterholz und Rotenburg/W. als zuständige Wasserbehörden haben den Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (GLV) beauftragt, die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer III. Ordnung zu schauen. Über die genaue Lage der Gewässer kann die Geschäftsstelle des Verbandes (Tel. 04792/931217) Auskünfte erteilen.

Die genannten Gewässer sind Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 40 NWG. Sie sind gemäß § 69 NWG von dem jeweiligen Eigentümer zu unterhalten; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger. Anlieger ist der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an das Gewässer angrenzt. Die unterhaltungspflichtigen Grundstückseigentümer sind dafür verantwortlich, dass bis zum Tage der Schau das Gewässer von Kraut, Anlandungen, hineingewachsenem Busch, Sand- und Schlammablagerungen sowie sonstigen Vorfluthindernissen gereinigt ist und dass die Böschungen gemäht sind. Ein Treibenlassen des Räumgutes ist nicht zulässig. Es ist mindestens 0,80 m vom Uferrand entfernt abzusetzen. Die Unterhaltungspflichtigen haben das Recht, an der Gewässerschau teilzunehmen. Ihnen wird damit zugleich die Gelegenheit zur sachlichen Äußerung gegeben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung können die erforderlichen Arbeiten nach § 128 NWG in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.S.9) in der z. Zt. geltenden Fassung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden. Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass bei allen zu treffenden Maßnahmen zum Ausgleich des entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

GLV Teufelsmoor

Termin: 13.12.2023

S5102

Vorflutgräben Klenkendorfer Moor (Heinrichsdorf), Grenzgraben Augustendorf/Heinrichsdorf, Graben nördlich Flurstück 2/1, Flur 3, Gemarkung Sandbostel, Graben M, Graben an der K 148 vom Hof Metscher bis Graben M, Graben am Mühlendamm, Verbandsanlagen Oberklenkendorfer Kanal und Graben A und C